

Merkblatt zur Nutzung von Grill- und Lagerfeuerplätzen

FEUERMACHEN IST IM WALD GRUNDSÄTZLICH VERBOTEN –ES KANN WALDBRAND VERURSACHEN!
(BayWaldG: Art. 17 Feuergefahr; BayVVB: §4 Feuer im Freien; BayWaldNatPV: §9 Verbote)

An den offiziell ausgewiesenen Feuerstellen und Grillplätzen der Nationalparkverwaltung ist es unter Einhaltung folgender Regeln ausnahmsweise erlaubt:

Allgemeine Regeln

- Vor jeder Nutzung sind eine Anmeldung und Genehmigung erforderlich.
- Die Genehmigung ist mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.
- Die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr.
- Die Grillplätze dürfen nicht mit einem KFZ angefahren werden.
- Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre dürfen die Grill- und Feuerplätze nur unter Aufsicht eines Erwachsenen nutzen.
- Das Betreiben eines Feuers ist nur zwischen 8:00 Uhr und 19:00 Uhr erlaubt, nach 22:00 Uhr muss auf dem Platz Ruhe herrschen.
- Es ist darauf zu achten, dass das Feuer nicht zu groß wird. (Funkenflug!)
- Sofern Wind und starker Funkenflug einsetzen, muss das Feuer sofort gelöscht werden.
- Jeder Nutzer ist daher verpflichtet, ausreichend Löschwasser (mind. 5 Liter) mitzunehmen.
- Jeder Nutzer haftet für alle durch ihn entstehenden Schäden, insbesondere für Waldbrandschäden.
- Die Grillöfen dürfen nur mit Holzkohle (muss man selbst mitbringen!) betrieben werden. Für die Feuerstellen werden vor Ort kleinere Mengen Brennholz zur Verfügung gestellt. Dieses bitte sparsam verwenden! Sammeln von Holz aus der Umgebung ist untersagt!
- Tonwiedergabegeräte (Radio, Musikbox, etc.) dürfen nicht betrieben werden. Andere Besucher des Nationalparks dürfen nicht gestört werden.
- Den Anweisungen der Nationalparkmitarbeiter ist Folge zu leisten.

Waldbrandgefahr

Die Nutzung ist nur bis Waldbrandgefahrenstufe 3 zulässig. Ab Stufe 4 ist die Nutzung grundsätzlich verboten. Jeder Nutzer ist selbst verantwortlich, die Waldbrandgefahrenstufe (= Waldbrandgefahrenindex) am geplanten Tag vorab über die [Vorhersage des Waldbrandgefahrenindex des Deutschen Wetterdienstes](#) zu prüfen. In der [Tabelle für Bayern](#), sind die Werte für die Stationen in *Zwiesel* oder *Saldenburg-Entschenreuth* heranzuziehen.

Unabhängig vom Waldbrandindex ist der Nutzer verpflichtet, sein Verhalten der Waldbrandgefährdung vor Ort anzupassen.



QR-Code mit Link zur Tabelle des Waldbrandgefahrenindex für Bayern.

Wenn Sie den Platz verlassen, denken sie daran:

- Das Feuer muss nach der Nutzung zuverlässig gelöscht werden (Löschwasser!). Das Feuer ist bis zum Erlöschen der Glut zu beaufsichtigen.
- An den Grillplätzen befinden sich keine Mülleimer. Abfälle sind wieder mitzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- Der Platz und die Feuerstelle können langfristig nur unterhalten und finanziert werden, wenn sie durch die Nutzer pfleglich behandelt werden.
- Vorhandene oder entstandene Schäden an den Feuerstellen/Grillplätzen sind der Nationalparkverwaltung zu melden.